

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein/Sa.

(Betreuungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2024 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4, S. 62 Fsn-Nr.230-1), i. V. m. dem Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2024 (SächsGVBl.2009 Nr. 6 S. 225, Fsn-Nr.: 814-1/2), hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein/Sa. im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG angemeldet haben.

§ 2 Betreuungsangebote

- 1) In Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 10,0 Stunden
 2. bis 9,0 Stunden
 3. bis 7,5 Stunden
 4. bis 6,0 Stunden
 5. bis 4,5 Stunden
- 2) In Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 10,0 Stunden
 2. bis 9,0 Stunden
 3. bis 7,5 Stunden
 4. bis 6,0 Stunden
 5. bis 4,5 Stunden
- 3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 6,0 Stunden
 2. bis 5,0 Stunden
- 4) Kindertageseinrichtungen können, nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung, zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 - 1 Woche in den Sommerferien
 - in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr
 - an einzelnen Tagen vor oder nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage)
 - an schulfreien Tagen
 - gegebenenfalls an vom Arbeitgeber vorgegebenen Bildungstagen.

...

- 5) Die Erhebung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Bescheides.

§ 3 Gastkinder

- 1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- 2) Die Betreuung des Gastkindes ist, mindestens eine Woche vor der Aufnahme, bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.

§ 4 Anmeldung / Abmeldung / Widerruf des Betreuungsverhältnisses

- 1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel über die Kitaverwaltungssoftware KIVAN durch die Erziehungsberechtigten.
- 2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte in der Regel sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgen.
- 3) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung wird mit Aufnahmebescheid vollzogen.
- 4) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch Widerruf des Betreuungsverhältnisses. Der Widerruf kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen.
- 5) Auch ohne Widerruf endet das Betreuungsverhältnis für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- 6) Die Stadt Lichtenstein/Sa. kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Widerrufsfrist von 14 Tagen widerrufen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die rückständigen Elternbeiträge zwei Monate und mehr betragen
2. festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung

- 1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
- 2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 6

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat

- 1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Anregungen für die Organisation und die Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben
 2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
 3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Lichtenstein/Sa. zu übermitteln
 4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung gewinnen.
- 2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Lichtenstein/Sa., die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Insbesondere zu folgenden Themen:
 1. Festlegung der Öffnungszeiten
 2. Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
 3. Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen
 4. Änderungen bei der Essensversorgung
 5. Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben
 6. Wechsel des Trägers der Kindertageseinrichtung
 7. Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Kindertageseinrichtung.
- 3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens drei Mitglieder betragen. Sie soll elf Elternbeiratsmitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses sowie Annahme Wahl und endet mit dem Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Elternbeiratsmitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- 4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten erhält. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes in die Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind eine gemeinsame Stimme.

- 5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Leitung der Kindertageseinrichtung teil, bei Bedarf auch weitere Beauftragte der Stadt Lichtenstein/Sa.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein vom 23. Juni 2006 außer Kraft.

Lichtenstein/Sa., den 05.11.2024

Jochen Fankhänel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.